

<p>Reglement über das unbeschränkte Parkieren auf Parkplätzen mit signalisierter Parkzeitbeschränkung Gemeinde Greifensee</p>
--

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren auf den Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung an folgenden Strassen in Greifensee:

Zweck

Wildsbergstrasse

Hirzerenstrasse

Am Pfisterhölzli

Meierwis

Sandbüelstrasse

Burstwiesenstrasse

Art. 2

Einwohner, welche ihren Wohnsitz und Personen, welche ihren Arbeitsplatz in Greifensee haben, erhalten eine Parkierbewilligung B für das unbeschränkte Parkieren eines leichten Motorwagens auf den Parkfeldern der in Art. 1 aufgeführten Strassen.

Berechtigte

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Abgabe an weitere Betroffene beschliessen.

Besondere
Berechtigte

Art. 3

Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkierbewilligungen beschränken.

Anzahl
Bewilligungen

Art. 4

Die Parkierbewilligung B berechtigt den Inhaber zum unbeschränkten Parkieren seines leichten Motorwagens auf den markierten Parkplätzen an der Wildsbergstrasse, der Hirzerenstrasse, Am Pfisterhölzli, Meierwis, Sandbüelstrasse und der Burstwiesenstrasse.

Geltungsbereich

Art. 5

Eine Parkkarte Greifensee B gilt für die Dauer von mindestens einem Monat, kann aber auch für mehrere Monate gelöst werden. Der Polizeivorstand kann abweichende Gültigkeitszeiten bewilligen.

Gültigkeitsdauer

Art. 6

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird durch den Gemeinderat Greifensee festgesetzt. Gebühren

Art. 7

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte Greifensee B abgegeben, welche als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem der Parkfelder parkiert wird, für welche die Parkkarte Greifensee B gilt. Parkkarten

Art. 8

Die Parkierungsbewilligung wird durch die Gemeindeverwaltung an Betroffene abgegeben. An **besondere** Betroffene kann die Gemeindeverwaltung nur Bewilligungen abgeben, wenn eine entsprechende Bewilligung des Gemeinderates vorliegt. Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung nachzuweisen. Verfahren

Art. 9

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Entzug der Bewilligung

Art. 10

Der Polizei- und Wehrvorstand ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Vollzug

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf den 01. November 2003 in Kraft. Inkrafttreten

Gebühr für Parkkarten:

1 Monatskarte kostet **Fr. 45.—**

Jahresparkkarte kostet **Fr. 450.—**